

postamts, z. B. Berlin C 2, anzugeben. Gleich und ähnlich lautende Postorte sind durch Zusätze näher zu bezeichnen (Frankfurt a. M., Frankfurt a. O.). Bei Sendungen nach dem Auslande empfiehlt es sich, in der Aufschrift die Sprache des Bestimmungslandes anzuwenden, mindestens aber die Aufschrift in lateinischen Schriftzügen abzufassen. — Für Sendungen an Soldaten bis aufwärts zum Feldwebel kann Portofreiheit oder -ermäßigung beantragt werden; sie müssen in diesem Falle den Vermerk tragen: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers.“ Das Marinepostbureau in Berlin vermittelt Postsendungen an Personen der Schiffsbesatzung deutscher Kriegsschiffe außerhalb Deutschlands; außer der genauen Bezeichnung des Empfängers und dem Namen des Schiffes wird für die Aufschrift der Vermerk: „Durch Vermittelung des Marinepostbureaus in Berlin“ verlangt.

**Postwertzeichen.** Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50, 60, 80 Pf. und zu 1 M., gestempelte Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zum Nennwerte bei allen Postanstalten, bei den amtlichen Verkaufsstellen von Postwertzeichen und den Briefträgern verkauft. Freimarken zu 2, 3 und 5 M. werden nur von Postanstalten geführt, bei denen ein Bedürfnis besteht. Ausgeschnittene Frankostempel von Kartenbriefen, Postkarten, Postanweisungen usw. sind ungültig. Derartige in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordene Formulare werden am Schalter gegen eine Gebühr von 1 Pf. für jedes Stück umgetauscht, unbrauchbar gewordene Postwertzeichen dagegen werden durch neue ersetzt.

**Briefe.** Siehe Tarif! Gewöhnliche Briefe an Soldaten im Gewicht bis zu 60 g werden portofrei befördert, die durch Vermittelung des Marinepostbureaus versandten Briefe bis zu dem gleichen Gewichte zum Portosatz von 10 Pf. Für Briefe mit Zustellungsurkunde wird neben dem gewöhnlichen Porto eine Zustellungsgebühr von 20 Pf. erhoben; hinzu kommt für die Rücksendung der Zustellungsurkunde im Fernverkehr ein Porto von 10 Pf., im Nachbarortsverkehr ein solches von 5 Pf.

**Postkarten.** Siehe Tarif! Postkarten müssen offen versandt werden. Nach dem Auslande sind möglichst Auslandsformulare zu verwenden. Von der Beförderung sind solche Postkarten ausgeschlossen, welche eine Mahnung enthalten, oder aus deren Inhalt sich die Absicht einer Beleidigung oder sonst einer strafbaren Handlung ergibt.

**Drucksachen.** Siehe Tarif! Sie müssen offen, unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder einfach zusammengefalteter eingeliefert werden, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. — Geschriebenes darf nicht beigelegt werden, ausgenommen sind Manuskripte bei Korrekturbogen. Handschriftliche Zusätze sind nur in bestimmten Fällen gestattet; so dürfen z. B. auf Visitenkarten die Adresse und der Titel des Absenders, sowie mit